

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

Die Stadt Bad Münstereifel unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 **Kostenersatz**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

1.9

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bad Münstereifel die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Münstereifel stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob diese Leistungen gewährt werden entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Sachkosten, werden nach den §§ 5 - 7 aufgezählten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung, beginnt die Einsatzzeit mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr im Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzenende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel haben gegenüber der Stadt Bad Münstereifel Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen, sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist hierbei individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Anträge auf Verdienstaussfall sind schriftlich einzureichen.

(2) Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde voll berechnet und gewährt. Grundlage hierfür ist der in der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel bzw. der Entschädigungsverordnung NRW festgelegte Regelstundensatz.

(3) Auf Antrag erfolgt bei abhängig erwerbstätigen anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall an den entsprechenden Arbeitgeber.

(4) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens im Einzelfall festgesetzt wird, der in der Hauptsatzung bzw. Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag allerdings nicht überschreiten darf.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die Dauer des Einsatzes berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes der eingesetzten Fahrzeuge bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Sachkosten

Entstandene Sachkosten wie Sonderlösch- und Ölbindemittel, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet.

§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen (z. B. Unternehmer zur Ölspurbeseitigung) wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter nach Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

§ 10 Überörtliche Hilfe - unbillige Härte

(1) Soweit der Stadt Bad Münstereifel Kosten nach § 39 BHKG (Überörtliche Hilfe) zu erstatten sind, werden diese nach den vorstehenden Vorschriften berechnet.

(2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 1 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Zahlungsfälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 13 Haftung

Die Stadt Bad Münstereifel haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Bad Münstereifel vom 12.03.2008 und die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausschlagssatzes für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel vom 20.02.1999, außer Kraft.

K o s t e n t a r i f
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über
die Festsetzung des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel*¹

I. Personal		Stundensatz
pro Feuerwehrangehörigen		49,82 €
II. Fahrzeugart		
Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge u. sonstige Kfz bis 3,5 t	PKW, ELW MTW sonstige bis 3,5 t	46,17 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser Mittleres Löschfahrzeug	TSF TSF-W MLF	79,81 €
Tanklöschfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	TLF8/TLF2000 TLF 16 LF8/LF10 HLF10/HLF 20	137,84 €
Rüstwagen 1 Gerätewagen	RW 1 GW-N, GW-Log	68,11 €
Drehleiter	DLA (K) 18-12	121,60 €

III. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Kostentarif für 2 Stunden berechnet. Personalkosten werden gemäß Ziffer I erhoben.

IV. Leistungen mit Pauschalentgelt

- | | |
|--|------------|
| 1. Vorsätzliche grundlose Alarmierung je Löschzug | 1.100,00 € |
| 2. Vorsätzliche grundlose Alarmierung je Löschgruppe | 300,00 € |
| 3. Alarmierung eines Löschzuges durch nicht bestimmungsgemäße
oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage | 610,00 € |

V. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für verwendetes Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel werden unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises berechnet. Das gleiche gilt für die Entsorgung gebrauchter Ölbindemittel (z.B. Deponiegebühr für Sondermüll, Einsatz von Spezialfahrzeugen u. ä.)

1.9

VI. Umsatzsteuer ^{*2}

1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).

2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

***1** Kapitel II. Fahrzeugart wurde ersetzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017

***2** Nummer VI hinzugefügt durch den Artikel 5 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 30.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025